

ZG_OBERGERICHT BS 2022 79 vom 20. Juni 2023

ZG Obergericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_79

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 79 du 20 juin 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 79 del 20 giugno 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage des Ausstands der Gesuchstellerin im Untersuchungsverfahren 2A 2020 236.

E. 2

Die Gesuchstellerinnen machen zur Begründung ihres Ausstandsgesuchs zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 2.1

Der Gesuchsgegnerin werde in der Strafanzeige vom 30. August 2022 vorgeworfen, durch Teilfreigabe der Grundbuchsperrung auf den Grundstücken __, __ und __ in L. _____ Beihilfe zur Geldwäscherei durch Q. _____, R. _____ und die S. _____ Bank geleistet zu haben. Vortat zur mutmasslichen Geldwäscherei sei die von I. _____ und J. _____ durch massiv unterpreisigen Verkauf dieser Grundstücke mutmasslich begangene qualifizier- te ungetreue Geschäftsbesorgung. Die Vortat bilde zugleich den Kern und die Grundlage des Tatvorwurfs gegen M. _____ im vorliegenden Verfahren: M. _____ habe diese Vortat mutmasslich ermöglicht, indem er in Verletzung seiner A. _____ gegenüber bestehenden Pflichten sowie in mutmasslicher Inkaufnahme der Vortatplanung J. _____ in die Verwal- tungsräte der B. _____-Gesellschaften gewählt und danach die Vortatausführung sehen- den Auges geduldet und gefördert habe. Die Gesuchsgegnerin könne somit den Vortatbei- trag von M. _____ nicht unbefangen untersuchen, wenn gegen sie zugleich im Zusam- menhang mit derselben Vortat der Tatverdacht einer Geldwäscherei bestehe. Die Weiterbe- fassung mit der vorliegenden Angelegenheit präjudiziere allenfalls die Vortatermittlungen, wodurch die Gesuchsgegnerin jedenfalls partiell in eigener Sache ermitteln würde.

E. 2.2

Zudem bestehe bei dieser Sachlage auch begründete Besorgnis feindschaftlicher Ressenti- ments der Gesuchsgegnerin gegen den Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen, da dieser die gegen die Gesuchsgegnerin eingereichte Strafanzeige unterzeichnet habe. Es könne da- her nicht mehr der Anschein aufrechterhalten bleiben, dass die Gesuchsgegnerin das Unter- suchungsverfahren unbefangen führen könne, zumal die Strafanzeige nicht missbräuchlich erfolgt sei, um den Ausstand der Gesuchsgegnerin zu provozieren.

E. 2.3

Im Schreiben vom 16. Januar 2023 machten die Gesuchstellerinnen neu geltend, die Gesuchsgegnerin habe den ausserordentlichen Staatsanwalt anlässlich der Einvernahme vom 11. Januar 2023 nach Strich und Faden bzw. aktenwidrig angelogen. Wer so dreist lüge, dem sei nicht zuzutrauen, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag die Wahrheit zu ermitteln. Die systematische Aussageverweigerung der Gesuchsgegnerin gegenüber dem Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen dokumentiere eine grundlegende Misstrauenshaltung gegenüber den, welche das Vertrauen in eine ergebnisoffene Sachverhaltsabklärung durch die Gesuchsgegnerin untergrabe.

Seite 4/6

E. 3

Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es liege kein Ausstandsgrund vor. Es entbehre nämlich jeder Rechtsgrundlage, wenn einer Staatsanwältin allein durch Erstattung einer Strafanzeige und ohne jeden materiellen Ausstandsgrund eine Verfahrensleitung entzogen würde.

E. 4

Nach Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person (wozu nach Art. 12 lit. b StPO auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zählen) unter anderem dann in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder aus anderen Gründen befangen sein könnte (lit. f).

E. 4.1

Aus Art. 56 lit. a StPO folgt, dass die in einer Strafbehörde tätige Person weder in eigener Sache ermitteln noch entscheiden darf. Erfasst werden sämtliche direkten und indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine indirekte bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person jedenfalls so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Erforderlich ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (Urteil des Bundesgerichts 1B_601/2022 vom 31. Januar 2023 E. 3.2). Unmittelbare bzw. direkte Interessen hat das Mitglied einer Strafbehörde, wenn es selbst beschuldigte Person, Privatkläger oder Opfer ist (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 56 StPO N 11 m.H.).

E. 4.2

Reicht eine Partei des Strafverfahrens erst im Verlaufe desselben eine Strafanzeige gegen ein Mitglied einer Strafbehörde ein, so kann dies für sich selbst keinen Ausstandsgrund begründen. Andernfalls hätten es die Parteien in der Hand, einen ihnen missliebigen Staatsanwalt aus dem Verfahren hinauszudrängen bzw. die Untersuchungsorgane lahmzulegen. Eine Ausstandspflicht kann im Anschluss an eine Strafanzeige daher nur bestehen, wenn in Bezug auf die dem Staatsanwalt vorgeworfenen Straftaten ein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B_465/2012 vom 6. September 2012 E. 3). Auch heftige Attacken führen nicht dazu, dass zu unterstellen ist, der davon betroffene Magistrat hege die gleichen Gefühle gegenüber der Partei. Allerdings können ungeschickte Reaktionen auf derartige Angriffe zu einer Befangenheit unter Art. 56 lit. f StPO führen (Keller, a.a.O., Art. 56 StPO N 11; Urteil des Bundesgerichts 1B_13/2015 vom 1. Mai 2015 E. 3; BGE 134 I 20 E. 4.3.2).

E. 5

Vorliegend bestehen keine Gründe für einen Ausstand der Gesuchsgegnerin.

E. 5.1

Die Strafanzeige vom 30. August 2022 wurde eingereicht, während die Gesuchsgegnerin bereits verfahrensleitende Staatsanwältin des Strafverfahrens gegen M._____ war. Der ausserordentliche Staatsanwalt hat die Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegnerin am 19. Januar 2023 nicht an die Hand genommen (Verfahren 2A 2022 134). Das Obergericht hat diese Nichtanhandnahme am 15. Mai 2023 bestätigt (Verfahren BS 2023 16). Die Staatsanwaltschaft und das Obergericht haben in diesen Verfahren ausführlich erörtert, dass das Verhalten der Gesuchsgegnerin weder objektiv tatbestandmässig war noch Anzeichen bestehen, dass diese vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht somit kein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht in Bezug auf die der Gesuchsgegnerin vorgeworfenen Straftatbestände. Die gegen die Gesuchsgegnerin eingereichte Strafanzeige kann deshalb keinen Ausstand begründen.

Seite 5/6

E. 5.2

Die Gesuchstellerinnen legen sodann nicht dar, inwiefern die Strafanzeige zu feindschaftlichen Ressentiments der Gesuchsgegnerin geführt haben soll. Die Strafanzeige und die darin geäusserte – scharfe – Kritik an der Arbeitsweise der Gesuchsgegnerin sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls nicht geeignet, den Anschein solcher Ressentiments zu erwecken. Ansonsten hätten es die Parteien in der Hand, mit einem konfrontativen Verhalten den Ausstand einer Staatsanwältin zu begründen. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die Gesuchsgegnerin auf die Strafanzeige unangemessen reagiert hat. Die Gründe, warum eine beschuldigte Person anlässlich einer Einvernahme die Fragen der Privatklägerschaft nicht beantwortet, sind zudem vielfältig, weshalb auch daraus nicht auf eine feindselige Haltung der Gesuchsgegnerin gegen die Gesuchstellerinnen oder deren Rechtsanwalt geschlossen werden kann.

E. 5.3

Es ist weiter nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsgegnerin den ausserordentlichen Staatsanwalt anlässlich der Einvernahme im gegen sie geführten Strafverfahren 2A 2022 134 angelogen haben soll. Jedenfalls finden sich die angeblich falschen Angaben, wie sie die Gesuchstellerinnen im Schreiben vom 16. Januar 2023 geltend machen, nicht im Einvernahmeprotokoll. Die Schlussfolgerungen der Gesuchstellerinnen gehen entsprechend ins Leere.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich das Ausstandsgesuch als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens den Gesuchstellerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.